



STATUTEN

Amici AS Calcio

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Amici AS Calcio“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

2. Vereinszweck

Amici AS Calcio unterstützt den AS Calcio durch finanzielle Beiträge, bei der Mittelbeschaffung, namentlich in Koordination dazu, sowie in Managementfragen.

Amici AS Calcio fördert die Freude seiner Mitglieder am Fussballsport.

Amici AS Calcio fördert die Möglichkeit zu persönlicher und geschäftlicher Kontaktpflege unter seinen Mitgliedern, zu welchen Zwecken Anlässe organisiert werden.

3. Mittel

Der Verein verfügt zur Erreichung seines Zwecks über folgende Mittel:

- a) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und von beigezogenen ehrenamtlich tätigen Fachleuten.
- b) Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - den Zinsen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen von Behörden und anderen Institutionen
 - Erträgen aus Sammlungen
 - allen weiteren Mittel, die dem Verein auf andere Weise zur freien Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes zufließen.

4. Verwendung der Mitgliederbeiträge

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die Kraft Vereinsversammlungsbeschluss oder Vorstandsbeschluss zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

5. Organisation

5.1. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)

6.1. Die Vereinsversammlung soll ordentlicherweise wenigstens einmal jährlich stattfinden. Zusätzliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung des Zweckes einberufen. Die Einladung hat durch den Vorstand schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder per E-Mail unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im voraus zugestellt zu werden.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Datum der ordentlichen Vereinsversammlung mindestens 30 Tage im voraus mit, unter Nennung der vorgesehenen Traktanden und verbunden mit dem Hinweis, dass Anträge von Mitgliedern auf weitere Traktanden zuhanden der Vereinsversammlung mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen sind. Derartige Anträge sind vom Vorstand in die Traktandenliste aufzunehmen. Über nicht traktandierte Anträge kann die Vereinsversammlung nicht Beschluss fassen.

6.2. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

6.3. Die Vertretung von Mitgliedern durch Dritte oder andere Mitglieder ist unzulässig. Der Vorstand kann von Vertretern juristischer Personen, die Mitglied sind, eine von den zuständigen Organen ausgestellte Vollmacht verlangen. Organe

derartiger Mitglieder mit Einzelzeichnungsberechtigung gelten als Bevollmächtigte.

- 6.4. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Aktuar.

- 6.5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht vor Beginn der Abstimmung mindestens drei Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betreffen.

- 6.6. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder von speziellen Kommissionen, deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastungserklärung an den Vorstand
- c) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- f) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter einem Präsidenten. Abgesehen vom Präsidium, das durch die Vereinsversammlung zu wählen ist, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

- 7.2. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich und ohne Entschädigung oder Sitzungsgelder. Aus der Vereinskasse werden den Vorstandsmitgliedern einzig belegte Spesen ersetzt.

- 7.3. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mindestens eine Woche im voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf höchstens drei Tage verkürzt werden. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und einer Behandlung einstimmig zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Vorstand kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied ausdrücklich die Behandlung eines Geschäftes an einer Sitzung verlangt.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

- 7.4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen.
- b) Die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im

Verhinderungsfall der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars. Für das Inkasso der Mitgliederbeiträge (eingeschlossen alle damit zusammenhängenden Massnahmen) sowie die Erledigung des Zahlungsverkehrs verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.

- d) Das Aufstellen von Bedingungen oder Auflagen für die Verwendung der Dritten überwiesenen Gelder im Rahmen und zur Sicherung des Vereinszweckes und der Statuten.
- e) Entscheid über die Anhebung von Prozessen und Betreibungen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
- f) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
- g) Einberufung der Vereinsversammlung.

8. Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand des Vereins und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

9. Mitglieder

- 9.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen haben für die Dauer eines Vereinsjahres eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Vereinsversammlung zu ernennen.
- 9.2. Mitglieder, die sich für den Verein oder den AS Calcio in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, verfügen aber über sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 9.3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.
- 9.4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend ohne Angabe von Gründen. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung be-

reits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr, welche im vollen Umfang geschuldet bleiben.

- 9.5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils auf das Ende eines Vereinsjahrs. Die Austrittserklärung hat mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahrs einzutreffen, ansonsten der Austritt erst auf Ende des folgenden Vereinsjahres gilt.

Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Vor dem Austritt fällig gewordene Beiträge werden vollumfänglich geschuldet.

- 9.6. Die Mitgliederbeiträge betragen jährlich CHF 500.00, zuzüglich allfällige Mehrwertsteuern. Sie sind fällig zu Beginn des Vereinsjahres und spätestens bis drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres zu zahlen. Der Verzug tritt ohne Mahnung mit Ablauf dieser Zahlungsfrist ein.

Während des Vereinsjahres, aber vor Ende des Kalenderjahres aufgenommene Mitglieder schulden den vollen, später aufgenommene einen anteilmässigen Mitgliederbeitrag, zahlbar innert 30 Tagen nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.

Eine Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

10. Rechte der Mitglieder

Neben den gesetzlichen und statutarischen Rechten stehen den Mitgliedern folgende Rechte und Vergünstigungen zu:

- a) Zwei unentgeltliche Saisoneintrittsbillete für alle Spiele des AS Calcio.
- b) Soweit VIP-Räume und VIP-Bereiche vorhanden sind, steht den Mitgliedern der Zutritt und deren Benützung im Rahmen vom Vorstand zu erlassender Reglemente zu. Die Weitergabe der Mitgliederausweise an Dritte ist unzulässig. Verlorene Ausweise werden nicht ersetzt.
- c) Ausgeschlossene Mitglieder haben die Ausweise abzugeben. Die Organe des Vereins sind berechtigt, die Ausweise einzuziehen und den aufgrund dieser Ausweise verlangten Zutritt zu verweigern.
- d) Wird ein „AS Calcio-Buch“ geführt, hat jedes Mitglied Anrecht darauf, sich oder seine Unternehmung darin vorzustellen. Voraussetzung ist, dass alle Unterlagen in der vom Vorstand verlangten Weise fristgerecht beim Vorstand vorliegen.

- e) Sofern ein Internetauftritt des Vereins besteht, hat jedes Mitglied Anspruch auf Eintragung in der Mitgliederliste der Amici AS Calcio. Das Begehren ist direkt an den Webmaster zu stellen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.

11. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Vereinigung des Vereins mit einer anderen Vereinigung wird einer Auflösung gleichgesetzt.

Das Vereinsvermögen fällt bei einer Vereinsauflösung dem AS Calcio zu. Im Falle des Zusammenschlusses entscheidet die Vereinsversammlung über die näheren Modalitäten der Fusion.

13. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Kreuzlingen, 2. Juli 2005

Der Präsident



Der Aktuar

